



FAQ zum Schutzkonzept Covid-19 und den zusätzlichen Dokumenten

Mit diesem FAQ versucht der SSV die Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept, der Kurzversion des Schutzkonzepts und den zusätzlichen Dokumenten gestellt wurden. Das FAQ wird laufend aktualisiert.

Schutzkonzept Covid-19 «Schutzmassnahmen im Schiesssport»

Bezug	Frage	Antwort	Erfasst / aktualisiert
Allgemein	Muss jeder Verband, Verein oder Schiessanlagen-Betreiber ein eigenes Schutzkonzept erstellen?	NEIN , das Schutzkonzept gilt für alle Verbände und Vereine des SSV. Die Vereine müssen ein einfaches Detailkonzept für die praktische Umsetzung im eigenen Stand erarbeiten. (Beispiel siehe Schutzkonzept Covid-19 Kurzversion «Umsetzung im Breitensport, Massnahmen für Schiessanlagen»)	05.05.2020, Anpassung 08.05.2020
3.d Verpflegung 7. Erste Überlegungen zur Wiederaufnahme des Wettkampfsystems	Es besteht ein Widerspruch in den Formulierungen: « <i>Standwirtschaften dürfen gemäss den Weisungen des Bundes geöffnet sein</i> » (3.d) vs. « <i>Bevor die Wirtschaften in den Ständen nicht öffnen dürfen, soll noch auf Vereinswettkämpfe (Fachwort «Freie Schiessen») verzichtet werden</i> » (7) Was gilt nun?	Richtig ist 3.d: Die Wirtschaften dürfen gemäss Bund wieder geöffnet werden. Diese müssen sich aber am Schutzkonzept des Branchenverbands GastroSuisse orientieren. Die Formulierung in Kap. 7 ist weiter in die Zukunft gedacht: Wenn wieder Wettkämpfe durchgeführt werden können, sollte dies in Kombination mit der Öffnung der Standwirtschaft geschehen. Im Moment sind die Vereinswettkämpfe ja nicht gestattet.	05.05.2020
3.d Verpflegung	« <i>Essen und Trinken innerhalb der Sportstätten ist zu vermeiden</i> » Sollte es nicht «Schiessanlagen» anstelle von «Sportstätten» heissen?	JA , mit «Sportstätten» sind die «Schiessanlagen» gemeint. Der Ausdruck wird in der überarbeiteten Version des Schutzkonzepts angepasst.	05.05.2020



Bezug	Frage	Antwort	Erfasst / aktuali- siert
3.e Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infra- struktur	«Die Munitionsverkäufe und die Standblatt-Ausgabe sollen mit Schutzmaske und Handschuhen getätigt werden.» Ist es sinnvoll, Handschuhe zu tragen?	Anstatt Handschuhe zu tragen, können die Hände häufig ge- waschen und/oder desinfiziert werden.	05.05.2020
4.a1 Junioren U13-U21	«Theoriesequenzen sollen in grosse Räume oder zum Bsp. Die Schützenstube verlegt werden, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können.» Dürfen Gruppen mit mehr als 5 Personen unterrichtet werden?	NEIN , auch hier ist die Anzahl auf 5 Personen begrenzt.	05.05.2020
4.d Schriftliche Proto- kollierung der Teil- nehmenden	«Es wird eine Eingangs- und Ausgangskontrolle durchgeführt.» Muss eine physische Person die Eingangs- und Ausgangskontrolle machen?	JA , bei der Eingangskontrolle muss eine Person anwesend sein, bei der Ausgangskontrolle ist dies freiwillig.	05.05.2020
4.d Schriftliche Proto- kollierung der Teil- nehmenden	«Folgende Angaben sind nötig: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Datum, Zeit Eintritt, Bestätigung, nicht Coronavirus Träger zu sein.» Es besteht ein Widerspruch zur Muster-Anwesenheitsliste (Excel), wo eine Bestätigung verlangt wird, «keine Covid-19-Symptome» zu haben. Was gilt nun?	Es gilt: «keine Covid19 Symptome» (gemäss Excel-Anwesenheitsliste) Die Formulierung wird in der überarbeiteten Version des Schutzkonzepts angepasst.	05.05.2020



Schutzkonzept Covid-19 Kurzversion: Umsetzung im Breitensport. Massnahmen für Schiessanlagen

Bezug	Frage	Antwort	Erfasst / aktualisiert
Allgemein	Muss jeder Verein oder Schiessanlagen-Betreiber ein eigenes Massnahmen- & Umsetzungskonzept erstellen?	NEIN , auch hier gilt, dass das Dokument des SSV übernommen werden kann. Abhängig von der spezifischen Anlage kann es aber Sinn machen, einzelne Punkte in einem Anhang zum Dokument festzuhalten. Beispiele: Wo stelle ich Desinfektionsmittel auf? Wie ist der Verkehrsfluss der Schützen geregelt? Wie wird die Anzahl der Schützen verwaltet? usw. Empfehlung an alle Vereine: Jeder Verein, der ein solches Dokument verfasst, schickt dem KSV /UV eine Kopie, damit der Verband weiss, welche Vereine eine solche Massnahmenliste haben und umsetzen.	05.05.2020
Einleitung	« <i>Spezifische Regelungen/Umsetzungen sind von den Vereinen in einem eigenen Dokument zu definieren und den KSV/UV abzugeben.</i> » Warum braucht es diese Formulierung und wie ist sie zu verstehen?	Antwort siehe oben	05.05.2020
B. Zugänglichkeit, Platzverhältnisse und Organisation in der Schiessanlage	Warum ist nur eine Teilnutzung der Schiessstände (jede zweite resp. Pistole 25m jede dritte Scheibe) möglich? Wäre nicht mit einer Abtrennung (z.B. Plastikwand oder Plexiglas-Scheibe) eine Verwendung aller Scheiben möglich?	NEIN , in der jetzigen 1. Phase der Öffnung ist dies keine praktikable Lösung. Der Einhaltung der geforderten Fläche von 10m ² /Person ist damit nicht möglich und die Reinigung vor allem einer Plastikwand kaum vernünftig umsetzbar.	05.05.2020
F. Massnahmen und Empfehlungen Standwirtschaft	Macht es Sinn die Standwirtschaften zu öffnen? Sollten in der ersten Phase nicht Kontakte vermieden werden und die Standwirtschaften deshalb geschlossen bleiben?	Der Entscheid, die Standwirtschaft zu öffnen, liegt im Ermessen des Vereins resp. des Schiessanlagen-Betreibers.	05.05.2020



Bezug	Frage	Antwort	Erfasst / aktuali- siert
F. Massnahmen und Empfehlungen Standwirtschaft	<p>«Die Wirtschaften in den Schiessanlagen dürfen offen sein unter Einhaltung der Weisungen des Bundes: max. 4 Personen pro Tisch und 2m Abstand zwischen den Tischen.»</p> <p>Welches Schutzkonzept gilt für die Standwirtschaften?</p>	Für die Standwirtschaften ist das Schutzkonzept des Branchenverbands GastroSuisse zu beachten.	05.05.2020
G. Regelungen für Eingangskontrolle	<p>«Jeder Schütze/jeder Funktionär muss sich beim Eingang registrieren und auf einer Anwesenheitsliste mit einem eigenen Stift eintragen mit: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Datum, Zeit Eintritt, Bestätigung nicht Coronavirus Träger zu sein.»</p> <p>Es besteht ein Widerspruch zur Muster-Anwesenheitsliste (Excel), wo eine Bestätigung verlangt wird, «keine Covid-19-Symptome» zu haben. Was gilt nun?</p>	<p>Es gilt: «keine Covid19 Symptome» (gemäss Excel-Anwesenheitsliste)</p> <p>Die Formulierung wird in der überarbeiteten Kurzversion des Schutzkonzepts angepasst.</p>	05.05.2020